

# Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt  
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.  
Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.

26. Jahrgang.

Nro. 81. Neuenbürg, Donnerstag, den 9. Juli 1868.

Der Enzthäler erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag. — Preis halbjährlich im Bezirk 1 fl. 12 kr., auswärts 1 fl. 20 kr. einschl. Postaufschlags. — In Neuenbürg abonniert man bei der Redaktion, Auswärtige bei den Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 1/2 kr. Anzeigen, welche je Tags zuvor spätestens 10 Uhr übergeben sind, finden Aufnahme.

## Amtliches.

Neuenbürg.

### Bekanntmachung.

Durch Gesetz vom 30. Mai 1858 sind bei allen Gerichten des Königreichs Ferien eingeführt worden, welche vom 15. Juli bis 25. August dauern. Während dieser Ferien haben nur solche Rechtsangelegenheiten Anspruch auf Beförderung durch die Gerichte, welche durch das gedachte Gesetz als „dringend“ ausdrücklich bezeichnet sind.

Wünscht also außerdem Jemand eine Rechtsangelegenheit während der Ferien durch die Gerichte als erledigt zu sehen, so muß der Antrag hierauf gehörig begründet und, wenn schriftlich eingereicht, als „Feriensache“ bezeichnet sein.

Dies wird zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht und Jedermann aufgefordert, sich aller Anträge und Gesuche in nicht dringlichen Angelegenheiten während der Ferien zu enthalten.

Den 6. Juli 1868.

K. Oberamtsgericht.  
Nömer.

### Aufforderung des K. Steuerkollegiums zu Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1868. Behufs der Besteuerung pro 1868—69.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg. Bl. S. 236) wird Behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1868 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg. Bl. S. 171 ff.) an die nach § 12

der Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. August 1868, oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzern Termin anzuberaumen für angemessen erachten sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben,

a) ob sie sich am 1. Juli 1868 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II 1 hienach) befunden haben, und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1868—69 entscheidet, der Jahresertrag belauft?

b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (s. hienach Ziff. II 2) belauft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. Juli 1868, das veränderliche, wechselnde nach dem Resultat des Etatsjahres 1. Juli 1867—68 anzugeben;

c) was sie sonst zu Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für nothwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung

1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar:

a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande (vergl. jedoch Gesetz Art. 3, A i) angelegten eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder andern Obligationen, Lotterie-Anlehensloosen) verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen.

b) Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen, nach § 22 Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefällsteuer unterliegenden Grundgefälle und der diesen gleichzuachtenden reichsschlusmäßigen Renten) übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen (vergl. jedoch Gesetz Art. 3, A i), sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug



oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittum, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt.

2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere

a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperchafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatrikulirten Notare, Kommissionäre, Mäkler (Sensale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;

b) die Quiescenzgehälte der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälte, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehälte und Unterstützungen, welche einer der zu Lit. a aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer andern öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden, überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hieher. Wenn Zinse oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziff. 2.

III. Die nach Ziffer 1 oben abzugebenden Erklärungen (Passionen)

1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach der in § 17 Ziff. 1 der obenerwähnten Instruktion gegebenen nähern Bestimmungen abgegeben werden. Dagegen sind

2) die Passionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben; sie können aber in den in § 17 Ziff. 2 der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden.

IV. Von der Passionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II 1 bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens die im Gesetz Art. 3 A. a b g genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3 A. e erwähnte allgemeine Spargasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Spargasse Ersparniseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zustießenden Zinse, ferner die in Art. 3 A. f genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich

der Dienst- und Berufseinkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach dem Einkommenssteuergesetz Art. 3 B. a und nach dem Gesetz vom 20. August 1861 (Reg. Bl. S. 186) Art. 3, sodann nach dem Einkommenssteuergesetz Art. 3, B. b von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in § 14 Abs. 2 der mehrerwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

V. Wenn weitere (s. Ziff. IV oben) in Ges. Art. 3 A. e f genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetze Art. 3 A. c d k bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, bezugleich wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetze Art. 3 A. h i ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumt, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom K. Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg. Bl. S. 185), unterm 1. Juli 1864 (Amts-Bl. S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu fatiren. Ebenso haben die Mitglieder der allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu fatiren und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszahlenden Renten ihr verbleibende Aktivzinse versteuert, welches Verhältniß laut der vom K. Steuerkollegium unterm 9. August 1864 (Amts-Bl. S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt. Desgleichen haben die Einleger in die mit der allgemeinen Rentenanstalt verbundenen Spar- und Depositenkasse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinse gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renteneinkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Rottenburger Wittwenkasse ihre diesfälligen Bezüge nach Art. 1 II. b des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VI. Wer die Fatirung seines Einkommens gänzlich unterläßt oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und § 16 der Instruktion mit Strafe belegt.

Stuttgart, den 16. Juni 1868.

Autenrieth.

Vorstehende Aufforderung des K. Steuerkollegiums haben die Ortssteuerkommissionen des Bezirks in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt machen zu lassen und mit der etwa geeignet erscheinenden Belehrung am Rathhause oder an einem andern passenden Orte anzuschlagen.

Jede Ortssteuerkommission hat in ihrer Bekanntmachung zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Lokale die Erklärungen (Passionen) an die Kommission abgegeben werden müssen.

Die vorbereiteten Protokolle sammt den Vorgängen wurden bereits hinausgegeben und es sind sämmtliche Akten nach vollzogenem Geschäft





mit dem Kostenzettel auf den vorgeschriebenen Termin (31. August) an das Kameralamt einzusenden.

Neuenbürg, den 7. Juli 1868.

K. Kameralamt.  
Schöll.

Neuenbürg.

Unterm 6. d. Mts. ist Waldmeister Friedrich Hanelmann von Simmersfeld als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auch für den diesseitigen Bezirk vom K. Oberamt Nagold bestätigt worden.

Den 8. Juli 1868.

K. Oberamt.  
Luz.

Forstamt Altenstaig.  
Revier Simmersfeld.  
Samstag den 11. d. Mts.,  
Morgens 9 Uhr

Kommen auf dem Rathhaus in Altenstaig in Verbindung mit dem dahin für den Enzswald aus- geschriebenen städtischen Langholz-Verkauf zum Aufstreich:

aus dem Staatswald Hagwald 578 Stück Langholz u. 106 Stück Kloßholz mit 38,317 C.; ferner Scheidholz im Citele, Hagwald, Rothberg, Geißelhardt, Spielberg 121 Stück Langholz u. 66 Stück Kloßholz mit 8940 C.  
Den 6. Juli 1868.

K. Forstamt.  
Holland.

Forstamt Altenstaig.  
Revier Simmersfeld.

### Brennholz-Verkauf.

Am Mittwoch den 15. d. Mts.,  
Morgens 10 Uhr

in Enzklösterle aus dem Hagwald 2:

37<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Klstr. weißtannene Rinde und 56<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Klstr. tannene Reispriegel; Scheidholz aus den Waldtheilen Geißelhardt 1, Hagwald, Citele und Spielberg 2, 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Klstr. weißtannene Rinde, 9<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Klstr. tannene Reispriegel und 1700 Stück unaufgebundene Wellen.

Den 6. Juli 1868.

K. Forstamt.  
Holland.

### Langholz-Verkauf.

Freitag den 17. d. Mts.,  
Morgens 11 Uhr

auf dem Rathhaus in Pfalzgrafenweiler:

aus Lachenrain, Birkenbusch, Glaswiese, Pfahlberg-Ebene, 1454 Stück Langholz mit 115,000 C. und 526 Stück Kloßholz mit 14,270 C. im Reutplatz und Finstergrüble 130 Stück Lang- und 106 Stück Kloßholz mit zusammen 16,700 C. ferner aus Reutplatz, Kälberbrunnweg und Findelweg 141 Gerüst- und 114 Hopfenstangen.

Revier Grömbach.

Samstag den 18. d. Mts.,  
Morgens 9 Uhr

in Wörnersberg:

aus Leimengrubenwald 800 Stück, Lauenbuckel 279 Stück, Altgehäu 92 Stück Lang-

holz mit 81,800 C.; daselbst 262, 76 und 40 Stück Kloßholz mit 17,400 C.

Den 6. Juli 1868.

K. Forstamt.  
Holland.

Revier Calmbach.

### Brennholz-Verkauf.

Samstag den 18. d. Mts.,  
Vormittags 10 Uhr

in Calmbach:

aus den Staatswaldungen Blattenkopf, Mörbergrube, Wartgrund, Winkelskopf: 47 Klstr. buchene Prügel, <sup>3</sup>/<sub>4</sub> Klstr. Nadelholz-Spaltholz, 78 Klstr. tannene Scheiter und 547 Klstr. tannene Prügel.

Neuenbürg.

### Gläubiger- und Bürgen-Aufruf.

Alle Diejenigen, welche bei nachgenannten Geschäften des diesseitigen Bezirks in irgend einer Beziehung theilhaftig sind, werden hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche binnen 15 Tagen

bei Gefahr der Nichtberücksichtigung bei unterzeichneter Stelle anzumelden und rechtsgenügend zu beweisen.

Neuenbürg:

Müller, Johann Georg, Zimmermanns Ehefrau, Event.-Theilung.

Dennach:

Müller Johannes, Ehefrau, dto.

Engelsbrand:

Burghard, Juliane, geschiedene Reichstetter, Real-Theilung.

Gräfenhausen:

Krazer, Jakobs Wittve von Oberhausen, dto.

Langenbrand:

Walz, Jakob Friedrich, Bauer, Event.-Thlg.  
Börtsch, Friedrichs Wittve, Real-Theilg.

Birkenfeld:

Noth, Jakob, Schuhmacher, von Oberniebelsbach gebürtig, Event.-Theilung.

Unterniebelsbach:

Mittel, Philipp, Maurer, Event.-Theilung.

Den 6. Juli 1868.

K. Gerichts-Notariat:  
Bauer.

Ottenhausen.

Ger.-Bez. Neuenbürg.

### Liegenschafts- u. Fahrniß-Verkauf.

Aus der Gantmasse des Friedrich Aldinger, Rannenwirths in Ottenhausen, kommt die vorhandene Liegenschaft auf den Markungen Ottenhausen, Rudmersbach, Oberniebelsbach, Birkenfeld und Dietlingen im Gesamt-Anschlag von 5,754 fl.

Montag den 20. Juli d. J.

Morgens 8 Uhr

auf dem Rathhause zu Ottenhausen im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Sodann wird die entbehrliche Fahrniß, bestehend in Mannskleider, Bettgewand, Leinwand, Küchengerath, Schreinwerk, Faß- und Wandgeschirr, allerlei Hausrath, Feld- und Handgeschirr, Fuhr- und Reitgeschirr, Getränke, Vieh, Früchte und allerlei Vorrath am



Dienstag den 21. Juli d. J.  
Morgens 8 Uhr  
und den folgenden Tagen in der Aldinger'schen  
Behausung gegen baare Bezahlung öffentlich zum  
Verkauf gebracht, wozu Liebhaber ebenfalls ein-  
geladen werden.

Den 3. Juli 1868.  
K. Gerichtsnotariat Neuenbürg:  
Bauer.

Beinberg.

### Liegenschafts-Verkauf.

In der Gantsache des Georg Adam Schäfer,  
Kronenwirths von hier, findet der zweite und  
letzte Liegenschafts-Verkauf am

Dienstag den 21. d. Mts.,

Nachmittags 3 Uhr

auf dem hiesigen Rathhause statt.

Die Liegenschaft besteht in:

einem zweistöckigen Wohnhaus mit Tanz-  
saal und Scheune,

ca. 2 1/4 Morgen Gras- und Baumgarten,

ca. 11 „ „ Baufeld und

ca. 4 1/4 „ „ Nadelwald.

Den 6. Juli 1868.

K. Amts-Notariat Wilbbad:  
Beck, Ass.

Gräfenhausen.

### Jagd-Verpachtung.

Am Montag den 13. d. Mts.,

Morgens 8 Uhr

wird die hiesige ca. 3300 Morgen umfassende  
Wald- und Feldjagd auf 3 Jahre auf dem  
Rathhaus dahier wieder verpachtet.

Den 4. Juli 1868.

Schultheiß Glauner.

Oberlengenhardt.

Bei dem in der Nacht vom 16./17. v. M.  
hier ausgebrochenen Brande haben 4 unbemitt-  
elte Personen, F. G. Fuchs, Tagelöhner, mit  
seiner Ehefrau, der gebrechliche ledige Martin  
Kraft und die Wittwe Theurer, nicht blos  
ihr Obdach, sondern auch ihre Habseligkeiten  
zum größten Theil verloren. Sie hatten ihre  
bewegliche Habe nicht versichert und sind einer  
Unterstützung sehr bedürftig. Das Kirchenkon-  
vent ruft deshalb die Mildthätigkeit auswärtiger  
Menschenfreunde vertrauensvoll an. Milde Ga-  
ben werden von den Unterzeichneten dankbar  
angenommen.

Den 3. Juli 1868.

Namens des Kirchenkonvents:  
Pfarrer Waiblinger.  
Schultheiß Stahl.

### Privatnachrichten.

Neuenbürg.

Seit unserer Anzeige vom 1. Juli sind für  
die hungernden Finnländer weiter bei  
uns eingegangen: von G. Nath Fauler 1 fl.,  
D. A. Thierarzt Landel 1 fl. 45 fr., Auguste Maier  
30 fr., Eugen Rues 24 fr., G. Lustnauer 30 fr.,  
W. Malmsheimer 30 fr., R. N. 12 fr., J. M.  
Faaß 12 fr., Senf.-Schm. Schönthaler 12 fr.,  
Nagelschm. Hohls Wte. 6 fr., T. Br. 1 fl.,  
E. 12 fr., Wte. Wagner 18 fr., M. 30 fr.,  
Kaufm. Koch 1 fl. 45 fr., Fr. Ehrlich 1 fl.,

Amtspfl. Fischers Wte. 1 fl., Mühlebes. Gensle  
3 fl., Fr. Schnepf z. Schwanen 1 fl. 45 fr.,  
Bärenw. Burkhardt 1 fl. 45 fr., Sonnenu. Lust-  
nauer 1 fl., Seifens. Mahler 1 fl. 10 fr., D. A.  
Geometer Heyd 1 fl. 45 fr., E. M. 1 fl. 10 fr.,  
1 Dienstoff 15 fr., Bauinsp. Herrmann 2 fl.,  
B. Wanner 1 fl., A. Bozenhardt und C. Wan-  
ner 1 fl. 45 fr., Baumeist. Mayr 1 fl. 45 fr.,  
Fr. J. Bonhöfer 1 fl., Bierbr. Majers Wte.  
1 fl. 30 fr., N. 30 fr., Assist. Cammerer 1 fl.  
45 fr., Fr. Cammerer 24 fr., Fr. Marquardt  
12 fr., 2 arme Frauen 24 fr., Präzept. Stau-  
denmayer 2 fl., Sammlung von Birkenfeld durch  
Pf. Reitter 15 fl. 3 fr. Mit dem Wunsche, daß  
Gott diese Gaben an Gebern und Empfängern  
segnen möge, erklären wir uns bereit, noch fer-  
ner Beiträge anzunehmen und zu befördern.

Den 8. Juli 1868.

Dekan Leopold.  
Stadtschultheiß Weßinger.

### Schullehrer-Gesangverein.

in Dobel


Mittwoch den 15. Juli 1868.

Anfang um 9 Uhr.

Gesungen werden „aus Weber's kirchlichen  
Männerchören“: Nr. 13, 15, 21, 32, 57, 69.  
Choräle zum Spielen: Schul-Choralbüchlein  
Nr. 15, 20, 54, 160, supp. 67, 124, 148 a.  
Herrenalb, den 7. Juli 1868.

Gesangvereins-Direktor:  
Conzelmaan.

Forzheim.

 Ich mache hiermit die höfll. Anzeige,  
daß ich für die Häuser C. F. Seizauer  
in Sulzburg und Jos. Rann in Offen-  
burg den Verkauf badischer

### Roth- und Weiß-Weine

übernommen habe. Bestellungen hierauf, wie  
auch auf Ortenauer Schaumwein, Burgunder  
und Bordeaux-Weine nehme ich entgegen.

Jos. Schläfli,  
wohnhaft in der Sonne.

Engelsbrand u. Oberniebelsbach.

### Hochzeits-Einladung.

Verwandte, Freunde und Bekannte  
setzen wir von unserer bevorstehenden  
ehelichen Verbindung in Kenntniß und  
erlauben uns, zur Feier unserer nächsten  
Montag den 13. Juli stattfindenden

**S o c h z e i t**

in das Gasthaus zum Bären in  
Gräfenhausen  
freundlichst einzuladen.

Jakob Burkhardt,

C. Friedr. Sohn von Engelsbrand.

Christine Müller,

Friedr. Tochter von Oberniebelsbach.

Neuenbürg.

### Neue Holl. Häringe

empfehlen

Carl Bügenstein.

Redaktion, Druck und Verlag von Jak. Neef in Neuenbürg.  
Mit einer Beilage die Morgen folgt.